

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber

des OGAW-Sondervermögens

Allianz Strategiefonds Stabilität

Bei dem OGAW-Sondervermögen „Allianz Strategiefonds Stabilität“ (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebene Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **13. Februar 2026** in Kraft.

Hintergrund der Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds ist die Aufnahme der Darstellung der seitens des Fonds angewandten nachhaltigen Anlagestrategie (die „E/S-Strategie“) in die „Besonderen Anlagenbedingungen“ des Fonds. Eine Darstellung und Erläuterung der Einzelheiten der angewandten E/S-Strategie ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt im aktuellen Verkaufsprospekt des Fonds enthalten.

Die seitens des Fonds angewandte E/S-Strategie nebst den im Verkaufsprospekt angegebenen Ausschlusskriterien werden zukünftig auch in dem neu eingefügten § 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds beschrieben. Die E/S-Strategie sieht vor, dass in einem ersten Schritt, ökologische und/oder soziale Merkmale seitens der Gesellschaft gefördert werden, indem Investitionen in Emittenten, die an kontroversen ökologischen oder sozialen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt die Gesellschaft auch solche Emittenten aus, in deren Wertpapiere der Fonds investieren könnte, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Praktiken einer guten Unternehmensführung und Prinzipien und Leitlinien verstoßen, wie z.B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Hierfür wendet die Gesellschaft feste Mindestausschlusskriterien an, die in § 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ im Detail genannt und erläutert werden.

In einem zweiten Schritt wählt die Gesellschaft anschließend aus dem für den Fonds anschließend noch zur Verfügung stehenden Anlageuniversum unter Anwendung der nachstehend erläuterten Ansätze bestimmte Vermögensgegenstände unter Nachhaltigkeitsaspekten und/oder interne und/oder externe Fonds („Zielfonds“), die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, aus. Die möglichen hierfür in Frage kommenden Ansätze sowie deren Methodik werden nachstehend beschrieben. Ein seitens der Gesellschaft gewählter Ansatz kann sowohl für das gesamte Portfolio als auch nur für einen bestimmten Teil des Portfolios des Fonds angewandt werden, wobei unterschiedliche Ansätze für unterschiedliche Teile des Portfolios gleichzeitig Anwendung finden können. Die möglichen in Betracht kommenden Ansätze sind:

a) Eigene Bewertungsmethode:

Falls dieser Ansatz für das Portfolio oder einen Teil des Portfolios des Fonds (nachfolgend das „Portfolio“ genannt) gewählt wird, ermittelt die Gesellschaft aus dem zur Verfügung stehenden

Anlageuniversum aus allen Branchen diejenigen Emittenten, die basierend auf den durch die Gesellschaft analysierten Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb ihrer Branche besser abschneiden. Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne, welche durch die Gesellschaft berücksichtigt und analysiert werden, sind Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltens-faktoren. Im Falle eines staatlich kontrollierten Emittenten können auch weitere oder andere Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Im Falle von staatlichen Emittenten werden im Allgemeinen diejenigen Emittenten ausgewählt, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren besser abschneiden. Im Rahmen der Analyse wird durch die Gesellschaft ebenfalls überprüft, ob und mit welcher Qualität diese Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten berücksichtigt werden. Anschließend werden die Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und dem jeweiligen Emittenten zugeordnet. Um ein vollumfängliches Bild des Nachhaltigkeitsprofiles eines Emittenten zu erhalten, kann die Gesellschaft zudem auch Nachhaltigkeitsratings und/oder ESG-Kennzahlen von Dritten (wie z.B. ESG-Ratings, Co2 Fußabdruck, etc.) nutzen und mit den internen Analysen der Gesellschaft kombinieren.

Basierend auf den Ergebnissen der externen und/oder internen Analysen, die sowohl die Einhaltung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart berücksichtigt, wird dem Emittenten eine individuelle Punktzahl seitens der Gesellschaft zugewiesen. Die Bandbreite der möglichen zuzuweisen-den Punktzahlen startet mit der Punktzahl 0 (niedrigster Wert) und endet bei der Punktzahl 4 (höchster Wert), wobei auch anteilige Punktzahlen zugewiesen werden können. Dieses interne Bewertungssystem ermöglicht einen Vergleich der von verschiedenen Emittenten ausgegebenen Wertpapiere in Bezug auf deren Nachhaltigkeit. Dieses interne Bewertungssystem wird verwendet, um Wertpapiere eines Emittenten entsprechend einzustufen sowie um diese auszuwählen und zu gewichten. Das Bewertungssystem stellt somit eine interne Rating-Bewertung dar, die einem privaten oder staatlichen Emittenten seitens der Gesellschaft zugewiesen wird.

b) THG-Emissionsintensität:

Falls dieser Ansatz für das Portfolio oder einen Teil des Portfolios des Fonds (nachfolgend das „Portfolio“ genannt) gewählt wird, bewertet die Gesellschaft die Vermögensgegenstände (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Bei Nutzung dieses Ansatzes verfolgt die Gesellschaft im Rahmen der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale das Ziel, dass die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Portfolios des Fonds auf börsentäglicher Basis niedriger als die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Vergleichsindex, der für diesen Ansatz genutzt wird, sein muss. Der Vergleichsindex für das vorstehend beschriebene Ziel orientiert sich an dem Vergleichsindex der Investmentstrategie, die für diesen Teil des Portfolios Anwendung findet.

Die durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sonder-vermögens, die für die Erreichung des vorstehend beschriebenen Ziels zu ermitteln ist, wird wie folgt ermittelt und berechnet: Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität (THG-Emissionsintensität) des Portfolios des Fonds berechnet sich aus den THG-Emissionsintensitäten aller Emittenten des Fonds in tCO2e pro 1 Million USD Umsatz, soweit für die betreffenden Emittenten die hierzu notwendigen Daten vorliegen. Die THG-Emissionsintensität eines Unternehmens in diesem Sinne umfasst sowohl die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) dieses Unternehmens (Scope 1) als auch die indirekten THG-Emissionen dieses Unternehmens aus dem Bezug von Energie (z.B. Strom, Wärme), die bei Energielieferanten dieses Unternehmens (Scope 2) entstehen. Anschließend werden die THG-Emissionen (Scope 1 und Scope 2) dieses Unternehmens in Relation zum Umsatz dieses Unternehmens gesetzt (Umsatzerlöse bei nicht-finanziellen Unternehmen, Bruttoertrag bei

Finanzunternehmen). Die Portfoliogewichte derjenigen Emittenten, die über THG-Emissionsintensitätsdaten verfügen, werden rechnerisch derart angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Portfolio des OGAW-Sondervermögens 100 % beträgt, d.h. wenn z.B. nur für einen Teil des Fonds die notwendigen THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, bildet dieser Teil rechnerisch das gesamte Portfolio des OGAW-Sondervermögens für die Zwecke der Berechnung der THG-Emissionsintensität. Hieraus ergibt sich als Kennzahl die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens basierend auf den im Portfolio des Fonds enthaltenen und gemäß § 1 Abs. 3 Buchstabe b) bewertbaren Vermögensgegenständen.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität des Vergleichsindex des Fonds, der für diesen Ansatz genutzt wird, wird unter Bezugnahme der in der Benchmark enthaltenen Emittenten, für die THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, ermittelt. Analog zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens werden die Portfoliogewichte derjenigen im Vergleichsindex enthaltenen Emittenten, für die THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, rechnerisch derart angepasst, dass nur Emittenten mit vorliegenden THG-Emissionsintensitätsdaten in diese Berechnung eingehen, d.h. wenn z.B. nur für einen Teil des Vergleichsindex die notwendigen THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, bildet dieser Teil rechnerisch den gesamten Vergleichsindex für die Zwecke der Berechnung der THG-Emissionsintensität.

c) SDG-konform:

Falls dieser Ansatz für das Portfolio oder einen Teil des Portfolios des Fonds (nachfolgend das „Portfolio“ genannt) gewählt wird, wählt die Gesellschaft aus dem verbleibenden Anlageuniversum solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die Gesellschaft unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen heranzieht und verwendet. Im Falle der Anwendung dieses Ansatzes, müssen mindestens 50,00 % der von den Emittenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten (auf aggregierter Basis über alle Emittenten hinweg) zu einem oder mehreren SDGs und/oder den Zielen der EU-Taxonomie beitragen, um als nachhaltige Investitionen im Sinne dieses Ansatzes genutzt zu werden.

Zudem wird zukünftig in § 3 Absatz 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ klargestellt, dass mindestens 70 % des Wertes des Fonds in solche Vermögensgegenstände investiert werden, die gemäß einem der vorstehend beschriebenen Ansätze identifiziert worden sind. Für die auf die vorstehend beschriebene Art und Weise erworbenen Vermögensgegenstände wendet die Gesellschaft – wie oben bereits dargestellt - feste Mindestausschlusskriterien an, die im Verkaufsprospekt aufgeführt sind und nun ebenfalls in § 3 der nachstehend abgedruckten „Besonderen Anlagebedingungen“ aufgeführt werden.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der geänderten „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **13.02.2026** gültig ist:

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **12.12.2025**.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und der
Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main,
(die „Gesellschaft“)
für das von der Gesellschaft
verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
Allianz Strategiefonds Stabilität,
die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen
von der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 **Anlageziel und -strategie**

- (1) Ziel der Anlagepolitik des OGAW-Sondervermögens ist es, langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte und marktorientierte Renditen durch Investitionen in die Euro-Rentenmärkte im Einklang mit den seitens des OGAW-Sondervermögens beworbenen ökologischen und/sozialen Merkmalen zu erwirtschaften.
- (2) In einem ersten Schritt werden ökologische und/oder soziale Merkmale gefördert, indem Investitionen in Emittenten, die an kontroversen ökologischen oder sozialen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des OGAW-Sondervermögens ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt die Gesellschaft Emittenten, in deren Wertpapiere das OGAW-Sondervermögen investieren könnte, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Praktiken einer guten Unternehmensführung und Prinzipien und Leitlinien verstoßen, wie z.B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Hierfür wendet die Gesellschaft feste Mindestausschlusskriterien an, die in § 3 Absatz 15 genannt und erläutert werden.
- (3) In einem zweiten Schritt wählt die Gesellschaft aus dem für das OGAW-Sondervermögen anschließend noch zur Verfügung stehenden Anlageuniversum unter Anwendung der in den nachfolgend genannten Buchstaben a) bis c) erläuterten Ansätzen bestimmte Vermögensgegenstände unter Nachhaltigkeitsaspekten und/oder interne und/oder externe Fonds („Zielfonds“), die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, aus. Die möglichen Ansätze, deren Methodik sowie die im Rahmen des jeweiligen Ansatzes zur Anwendung kommenden Auswahlgrundsätze und allen weiteren damit einhergehenden Einzelheiten, werden nachstehend (sowie im Detail im Verkaufsprospekt) beschrieben. Ein Ansatz kann zudem sowohl für das gesamte Portfolio als auch nur für einen bestimmten Teil des Portfolios des OGAW-Sondervermögens (z.B. untergliedert nach den jeweiligen Assetklassen des Portfolios) angewandt werden, wobei unterschiedliche Ansätze für unterschiedliche Teile des Portfolios gleichzeitig Anwendung finden können. Die zur Verfügung stehenden Ansätze sind:
- a) **Eigene Bewertungsmethode:** Falls dieser Ansatz für das Portfolio oder einen Teil des Portfolios des OGAW-Sondervermögens (nachfolgend das „Portfolio“ genannt) gewählt wird, ermittelt die Gesellschaft aus dem zur Verfügung stehenden Anlageuniversum aus allen Branchen diejenigen Emittenten, die basierend auf den durch die Gesellschaft analysierten Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb ihrer Branche besser abschneiden. Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne, welche durch die Gesellschaft berücksichtigt und analysiert werden, sind Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren. Im Falle eines staatlich kontrollierten Emittenten

können auch weitere oder andere Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Im Falle von staatlichen Emittenten werden im Allgemeinen diejenigen Emittenten ausgewählt, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren besser abschneiden. Im Rahmen der Analyse wird durch die Gesellschaft ebenfalls überprüft, ob und mit welcher Qualität diese Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten berücksichtigt werden. Anschließend werden die Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und dem jeweiligen Emittenten zugeordnet. Um ein vollumfängliches Bild des Nachhaltigkeitsprofiles eines Emittenten zu erhalten, kann die Gesellschaft zudem auch Nachhaltigkeitsratings und/oder ESG-Kennzahlen von Dritten (wie z.B. ESG-Ratings, Co2 Fußabdruck, etc.) nutzen und mit den internen Analysen der Gesellschaft kombinieren.

Basierend auf den Ergebnissen der externen und/oder internen Analysen, die sowohl die Einhaltung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart berücksichtigt, wird dem Emittenten eine individuelle Punktzahl seitens der Gesellschaft zugewiesen. Die Bandbreite der möglichen zuzuweisenden Punktzahlen startet mit der Punktzahl 0 (niedrigster Wert) und endet bei der Punktzahl 4 (höchster Wert), wobei auch anteilige Punktzahlen zugewiesen werden können. Dieses interne Bewertungssystem ermöglicht einen Vergleich der von verschiedenen Emittenten ausgegebenen Wertpapiere in Bezug auf deren Nachhaltigkeit. Dieses interne Bewertungssystem wird verwendet, um Wertpapiere eines Emittenten entsprechend einzustufen sowie um diese auszuwählen und zu gewichten. Das Bewertungssystem stellt somit eine interne Ratingbeurteilung dar, die einem privaten oder staatlichen Emittenten seitens der Gesellschaft zugewiesen wird. Grundsätzlich investiert die Gesellschaft bei Anwendung dieses Ansatzes nur in Vermögensgegenstände, welche eine zugewiesene interne Punktzahl zwischen 1 und 4 aufweisen. Weitere Einzelheiten – insbesondere die ggf. für z.B. Aktien und/oder Schuldverschreibungen und/oder andere Vermögensgegenstände bei Anwendung dieses Ansatzes geltende Mindestpunktzahl – sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

- b) **THG-Emissionsintensität:** Falls dieser Ansatz für das Portfolio oder einen Teil des Portfolios des OGAW-Sondervermögens (nachfolgend das „Portfolio“ genannt) gewählt wird, bewertet die Gesellschaft die Vermögensgegenstände (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Bei Nutzung dieses Ansatzes verfolgt die Gesellschaft im Rahmen der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale das Ziel, dass die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens auf börsentäglicher Basis niedriger als die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Vergleichsindex, der für diesen Ansatz genutzt wird, sein muss. Der Vergleichsindex für das vorstehend beschriebene Ziel orientiert sich an dem Vergleichsindex der Investmentstrategie, die für diesen Teil des Portfolios Anwendung findet.

Die durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens,

die für die Erreichung des vorstehend beschriebenen Ziels zu ermitteln ist, wird wie folgt ermittelt und berechnet: Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität (THG-Emissionsintensität) des Portfolios des OGAW-Sondervermögens berechnet sich aus den THG-Emissionsintensitäten aller Emittenten des OGAW-Sondervermögens in tCO₂e pro 1 Million USD Umsatz, soweit für die betreffenden Emittenten die hierzu notwendigen Daten vorliegen. Die THG-Emissionsintensität eines Unternehmens in diesem Sinne umfasst sowohl die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) dieses Unternehmens (Scope 1) als auch die indirekten THG-Emissionen dieses Unternehmens aus dem Bezug von Energie (z.B. Strom, Wärme), die bei Energielieferanten dieses Unternehmens (Scope 2) entstehen. Anschließend werden die THG-Emissionen (Scope 1 und Scope 2) dieses Unternehmens in Relation zum Umsatz dieses Unternehmens gesetzt (Umsatzerlöse bei nicht-finanziellen Unternehmen, Bruttoertrag bei Finanzunternehmen). Die Portfoliogewichte derjenigen Emittenten, die über THG-Emissionsintensitätsdaten verfügen, werden rechnerisch derart angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Portfolio des OGAW-Sondervermögens 100 % beträgt, d.h. wenn z.B. nur für einen Teil des OGAW-Sondervermögens die notwendigen THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, bildet dieser Teil rechnerisch das gesamte Portfolio des OGAW-Sondervermögens für die Zwecke der Berechnung der THG-Emissionsintensität. Hieraus ergibt sich als Kennzahl die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens basierend auf den im Portfolio des OGAW-Sondervermögens enthaltenen und gemäß § 1 Abs. 3 Buchstaben b) bewertbaren Vermögensgegenständen.

Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität des Vergleichsindex des OGAW-Sondervermögens, der für diesen Ansatz genutzt wird, wird unter Bezugnahme der in der Benchmark enthaltenen Emittenten, für die THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, ermittelt. Analog zur Berechnung der THG-Emissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens werden die Portfoliogewichte derjenigen im Vergleichsindex enthaltenen Emittenten, für die THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, rechnerisch derart angepasst, dass nur Emittenten mit vorliegenden THG-Emissionsintensitätsdaten in diese Berechnung eingehen, d.h. wenn z.B. nur für einen Teil des Vergleichsindex die notwendigen THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, bildet dieser Teil rechnerisch den gesamten Vergleichsindex für die Zwecke der Berechnung der THG-Emissionsintensität.

- c) **SDG-konform:** Falls dieser Ansatz für das Portfolio oder einen Teil des Portfolios des OGAW-Sondervermögens (nachfolgend das „Portfolio“ genannt) gewählt wird, wählt die Gesellschaft aus dem verbleibenden Anlageuniversum solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die Gesellschaft unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen heranzieht und verwendet. Im Falle der Anwendung dieses Ansatzes, müssen mindestens 50 % der von den Emittenten ausgeübten

Geschäftstätigkeiten (auf aggregierter Basis über alle Emittenten hinweg) zu einem oder mehreren SDGs und/oder den Zielen der EU-Taxonomie beitragen, um als nachhaltige Investitionen im Sinne dieses Ansatzes genutzt zu werden.

§ 2 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:
 - a) Schuldverschreibungen (mit Ausnahme sogenannter „Contingent Convertible Bonds“), Namensschuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel öffentlicher Aussteller, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gedeckte Schuldverschreibungen (Schuldtitel) sowie Unternehmensanleihen.
 - b) Aktien und Aktien gleichwertige Papiere von Unternehmen, deren Sitz sich in einem Staat befindet, der laut der zum Erwerbszeitpunkt gültigen Klassifizierung der Weltbank in die Kategorie „hohes Bruttoeinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. als „entwickelt“ eingestuft ist. Dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Unternehmen aus einem derartigen Staat bzw. einzelnen derartigen Staaten konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Es können Aktien von Unternehmen aller Größenordnungen erworben werden. Dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Sofern Aktien sehr kleiner Gesellschaften erworben werden, kann es sich insbesondere auch um Spezialwerte handeln, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind. Die Gesellschaft kann ihr im Vergleich zur jeweiligen Branche in Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Aktien (Substanzwerte) und Aktien, die nach ihrer Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), erwerben. Dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren, wobei allerdings vorrangig eine Mischung aus Substanz- und Wachstumswerten angestrebt wird.
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern sie auf Euro lauten.

3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch ausschließlich Anteile an Investmentvermögen der nachstehend bezeichneten Gattungen:
 - a) Anteile an Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit dem Euro-Geldmarkt oder den Anlagemarkten korreliert, denen die unter Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 2 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.
 - b) Anteile an Investmentvermögen deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemarkten korreliert, denen die unter Nr. 1 Buchstabe b) genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.
 - c) Anteile an Investmentvermögen deren Risikoprofil aufgrund des Einsatzes von Derivaten und/oder der Nutzung entsprechender derivatbasierter Strategien typischerweise den unter Nr. 1 Buchstaben a) und b) genannten Vermögensgegenstände nicht direkt zuzuordnen ist bzw. eine möglichst niedrige Korrelation zu den unter Nr. 1 Buchstaben a) und b) genannten Vermögensgegenständen anstreben oder erwarten lassen.

Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren. Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der im vorstehenden Satz genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindex ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.

5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

§ 3 Anlagegrenzen und Mindestausschlusskriterien

- (1) Mindestens 70 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden – unbeschadet der in § 3 Abs. 2 bis 14 genannten Anlagegrenzen - in Vermögensgegenstände gemäß § 2 gemäß den in § 1 Absatz 3 Buchstaben a), b) und/oder c) beschriebenen Ansätzen investiert. Es obliegt der Gesellschaft im Rahmen der Anwendung ihres pflichtgemäßem Ermessens, zu überprüfen, welchen der in § 1 Absatz 3 genannten Ansätze sie zwecks Erfüllung der in Satz 1 genannten Verpflichtung für das Portfolio (oder einen Teil des Portfolios) des OGAW-Sondervermögens über welchen Zeitraum nutzen will. Bestimmte Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3) können ggf. nicht im Rahmen eines gemäß § 1 Absatz 3 gewählten Ansatzes (z.B. mittels des internen Bewertungs-systems gemäß § 1 Absatz 3 Buchstabe a) identifiziert und/oder bewertet werden. Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 5 werden nicht im Rahmen eines gemäß § 1 Absatz 3 gewählten Ansatzes identifiziert und/oder bewertet und werden somit nicht in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet. Einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 6) können ggf. ebenfalls aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit nicht im Rahmen eines gemäß § 1 Absatz 3 gewählten Ansatzes identifiziert und/oder bewertet und werden somit nicht in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet. Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 4 werden nur in dem Umfang in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet, in dem diese wiederum in Vermögensgegenstände investiert sind, die im Rahmen eines gemäß § 1 Absatz 3 gewählten Ansatzes identifiziert und/oder bewertet werden können und deren Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten.
- (2) Der Anteil der Schuldtitle im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a), der Geldmarktinstrumente im Sinne von § 2 Nr. 2 sowie der Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4 Buchstabe a) darf insgesamt 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten, wobei der Anteil der Unternehmensanleihen im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a) wiederum insgesamt 85 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten darf. Eine zeitweise Unter- bzw. Überschreitung dieser Grenzen durch Wertminderungen bzw. Wertsteigerungen der im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Schuldtitle, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4 Buchstabe a) ist zulässig. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen den Anteil der Schuldtitle, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4 Buchstabe a) auf die in Satz 1 genannte Grenze anpassen, sobald dies unter Berücksichtigung der Markteinschätzung im Interesse der Anleger geboten erscheint.
- (3) Der Anteil der Schuldtitle im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a), die zum Erwerbszeitpunkt über ein sogenanntes Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen, darf 75 % der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 erworbenen Schuldtitle nicht unterschreiten.

- (4) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Vermögensgegenständen gemäß § 2 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6 angelegten Teils des OGAW-Sondervermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen null und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände berücksichtigt.
- (5) Der Anteil der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe b) sowie der Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4 Buchstabe b) darf insgesamt 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten. Eine zeitweise Überschreitung dieser Grenze durch Wertsteigerungen der im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Aktien, Aktien gleichwertigen Papiere und Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4 Buchstabe b) sowie durch Ausübung von Bezugsrechten ist zulässig. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen den Anteil der Aktien, Aktien gleichwertigen Papiere und Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4 Buchstabe b) auf die in Satz 1 genannte Grenze zurückführen, sobald dies unter Berücksichtigung der Markteinschätzung im Interesse der Anleger geboten erscheint.
- (6) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von der Europäischen Union, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens überschreiten.
- (7) Der Anteil der Bankguthaben im Sinne von § 2 Nr. 3 darf 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.
- (8) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4 Buchstabe c) darf insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten. Eine zeitweise Überschreitung dieser Grenze durch Wertsteigerungen der im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Investmentanteile ist zulässig. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen den Anteil der Investmentanteile auf die in Satz 1 genannte Grenze zurückführen, sobald dies unter Berücksichtigung der Markteinschätzung im Interesse der Anleger geboten erscheint.
- (9) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4 Buchstaben a) bis c) darf insgesamt 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten. Eine zeitweise Überschreitung dieser Grenze durch Wertsteigerungen der im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Investmentanteile ist zulässig. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen den Anteil der Investmentanteile auf die in Satz 1 genannte Grenze

zurückführen, sobald dies unter Berücksichtigung der Markteinschätzung im Interesse der Anleger geboten erscheint.

- (10) Der Anteil der nicht auf Euro lautenden Schuldtitel im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a) und Verbindlichkeiten darf insgesamt 5,00 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist. Soweit sich Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in gleicher Währung gegenüberstehen, werden sie auf diese Grenze nicht angerechnet.
- (11) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
- (12) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (13) Der Anteil der Wertpapiere gemäß § 2 Nr. 1 Buchstaben a) bis b), die als nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 gelten, darf 2,50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Weitere Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.
- (14) Der Anteil der Wertpapiere gemäß § 2 Nr. 1 Buchstaben a) bis b), die als an der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) ausgerichtete Anlagen gelten, darf 0,01 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Weitere Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.
- (15) Der Anteil des OGAW-Sondervermögens, der gemäß den Vorgaben des § 3 Absatz 1 investiert wird, darf nicht - weder mittelbar noch unmittelbar - in Wertpapiere von Unternehmen investiert werden,
- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
 - die umstrittene Waffen¹ (z.B. Atomwaffen außerhalb des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (auch „Atomwaffensperrvertrag“ genannt), Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran und weißer Phosphor) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,

¹ Der Begriff „umstrittene Waffen“ bezeichnet somit die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

- die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5,00 % ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktinvestitionen in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom House Index sind ausgeschlossen. Ein unzureichender Freedom House Index liegt dann vor, wenn die betreffende Jurisdiktion im Freedom House Index (Global Freedom Scores) als „nicht frei“ bewertet wird. Weitere diesbezügliche Informationen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

§ 4 Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das OGAW-Sondervermögen gegen Verluste durch im OGAW-Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere
- die Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze (soweit nicht die in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannte Anlagegrenze betroffen ist) zu erfüllen bzw. darzustellen, indem Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente z. B. als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren oder zur Steuerung der Duration des zinsbezogenen Teils des OGAW-Sondervermögens eingesetzt werden,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des OGAW-Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des OGAW-Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten OGAW-Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des OGAW-Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des OGAW-Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

Anteilklassen

§ 5 Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 4 Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilkasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilkasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 % des Wertes der Anteilkasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilkasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß Abs. 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

**Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis,
Rücknahme von Anteilen und Kosten**

§ 6 Anteile, Miteigentum

- (1) Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.

§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 3,50 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt entsprechende Angaben nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
- (3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der "Allgemeinen Anlagebedingungen" ist Abrechnungsstichtag für Anteilarufe und Rücknahmeaufträge spätestens der zweite auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 8 Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
 1. Pauschalvergütung

Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-

Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 1,45 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 0,69 % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung gemäß Absatz 1 Nr. 1 sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
- b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,
- c) Vergütung für die Verwahrstelle,
- d) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z.B. Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt),
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagergrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,

- i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
- j) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte,
- k) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine.

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

2. Vergütung für Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine Vergütung in Höhe von 30 % der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

1. im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme, für welche die Gesellschaft keine Vergütung gemäß Absatz 1 Nr. 2 (Vergütung für Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte) erhält, entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt in diesem Fall sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
2. a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,
b) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben

- a) und b) genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- (3) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
- (4) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 9 Ausschüttung

- (1) Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahrs für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung anteilig herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahrs nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 10 Thesaurierung

- (1) Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträgen sowie die realisierten Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.
- (2) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§ 182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 12 Rückgabebeschränkungen

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens (Schwellenwert) erreichen.